

Mädchen einverstanden war, sogar Heirätserlaubnis erteilt. Unmittelbar nach Vorlage der poliz. Ermittlungen wurde durch das RSHA der Verwahrungsort des Polen bis zur Entscheidung bestimmt. Das war, soweit ich mich erinnere, ausnahmslos das KZ Flossenbürg.

An Einzelfälle, in denen die Exekutionen angeordnet worden war, erinnere ich mich nicht mehr, insbesondere ^{nicht} an die Namen der Polen und an die Orte, in denen die Handlungen stattgefunden hatten.

Die Bearbeitung der vorstehenden Fälle oblag der Abt. II, deren Leitung der Kriminal Komm. Ranner hatte. Dieser war eine zeitlang nach Luxemburg abkommandiert; es wird richtig sein, dass die Abkommandierung von März 1941 bis Februar 1942 dauerte. Soweit ich mich entsinne wurde erstmalig im Frühjahr 1942 die Exekution eines polnischen Zivilarbeiters angeordnet. Ranner war mir unmittelbar unterstellt.

Der Erlass über die Exekution kam zunächst durch Fernschreiben, welches sodann durch den schriftlichen Erlass bestätigt wurde.

Fernschreiben und Erlass gingen von Berlin aus gleichzeitig an die Stapostelle und an das KZ, in dem ^{der} Pole verwahrt wurde.

In dem Erlass stand, dass der betreffende Pole in der Nähe des Tatortes ~~xxxxxx~~ durch Erhängen zu exekutieren sei und dass der Vollzug zu melden sei. Die Exekution selbst war Sache des K.Z. Nach Eingang des schriftlichen Erlasses wurden zwischen KZ und Stapostelle der Termin vereinbart. Vom KZ kamen mit IKW ein SS-Führer, 1. Kommando SS-Männer (Wachmänner), 1 Lagerarzt, 1 Dolmetscher und 2 - 3 Häftlinge. Der Sarg wurde immer, hier und da auch ein Galgen mitgebracht.